

1585 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 364 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 364 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Artikel I Z. 12 hat der erste Satz zu lauten:

"12. Im § 14 Tarifpost 6 haben in den Abs. 1 und
Abs. 4 die Worte 'von jedem Bogen' und in den Abs. 2 und
Abs. 3 die Worte 'vom ersten Bogen' zu entfallen. Im Abs. 2
ist am Schluß der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt zu
ersetzen und als Z. 6 anzufügen:"

2. Artikel I Z. 13 hat zu lauten:

"13. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 haben die Z. 3 und 9
zu lauten:

'3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie
Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Be-
gründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungs-
angelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht
ausgestatteter Schulen mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren
betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Exter-
nistenprüfungen, Nostrifikation ausländischer Zeugnisse, Er-
satzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;'

'9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh-
rundfunk- und Fernsprechgebühr;'

als Z. 10 und 11 sind anzufügen:

10. Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;

11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Eingaben:

- a) Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages durch ausländische Studierende;
- b) Ansuchen um Zulassung zur Universitäts-Sprachprüfung,
- c) Ansuchen um Ausstellung eines Duplikates,
- d) Ansuchen um Beurlaubung,
- e) Ansuchen um Wiederverleihung des akademischen Grades,
- f) Ansuchen um Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades,
- g) Ansuchen um Bewilligung zur Führung eines ehrenhalber verliehenen ausländischen akademischen Grades.

3. Artikel I Z. 18 hat zu lauten:

"Im § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 Z. 2 ist der Betrag von 2 400 S durch den Betrag von 42 000 S zu ersetzen.

Im Abs. 2 haben die Z. 4 und 6 zu lauten:

'4. Zeugnisse von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie der Zeugnisse über Externistenprüfungen;'

'6. Zeugnisse im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Artikel V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Zeugnisse:

- 3 -

- a) Ausweise für Studierende,
- b) Zeugnisse über die Universitätssprachprüfung,
- c) Abschlußzeugnisse für Hochschulkurse und für Hochschullehrgänge einschließlich jener, die als Vorbereitungslehrgänge für ausländische Studierende eingerichtet sind,
- d) Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosenzeugnisse und abschließende Diplomprüfungszeugnisse,
- e) Abschlußbescheinigungen,
- f) Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades.' "

4. Artikel I Z. 27 hat zu lauten:

"27. Im § 20 ist am Schluß der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 5 anzufügen:

'5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Darlehensverträgen und Kreditverträgen (einschließlich Haftungs- und Garantiekrediten) mit Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank, der Oesterreichischen Postsparkasse, den Versicherungsunternehmungen und den Bau-sparkassen, sofern über den Darlehens- oder Kreditvertrag im Inland eine Urkunde errichtet oder eine im Ausland errichtete Urkunde in einer für die Entstehung der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise (§ 16 Abs. 2) in das Inland gebracht wurde.' "

5. Artikel I Z. 47 hat zu lauten:

"47. Der § 33 Tarifpost 19 hat zu lauten:

'19 K r e d i t v e r t r ä g e

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag in inländischer Währung eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme

1. wenn der Kreditnehmer über die Kreditsumme nur einmal oder während einer bis zu fünf Jahren vereinbarten Dauer des Kreditvertrages mehrmals verfügen kann 0,8 v.H.;
2. im übrigen 1,5 v.H..

(2) Auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und des § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den Kreditverträgen stehen gleich die im Zusammenhang mit dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen.

(4) Gebührenfrei sind

1. Prolongationen von Kreditverträgen, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren; bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht erstmals ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Verträge über Kredite an Kreditinstitute, die Oesterreichische Nationalbank, die Österreichische Postsparkasse und an Bausparkassen;

3. Verträge über Kredite von Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank und der Österreichischen Postsparkasse an ausländische Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben;

4. Kreditverträge zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, sowie deren Refinanzierung;

5. Verträge über Kredite, die aus Mitteln der Exportfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden;

6. Verträge über Kredite aus Mitteln des ERP-Fonds (Eigenblock, Nationalbankblock).¹

Im Artikel I Z. 49 hat im Abs. 1 der Tarifpost 21 die Z. 2 zu entfallen, die bisherige Z. 3 erhält die Bezeichnung Z. 2. Im Abs. 2 haben die Z. 2 und Z. 3 zu lauten:

"2. Zessionen zwischen Kreditinstituten, der Oesterreichischen Nationalbank, der Österreichischen Postsparkasse und den Bausparkassen;

3. Zessionen von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Kreditinstitute soweit es sich nicht um ein Sicherungs- oder Erfüllungsgeschäft handelt."

6. Artikel I Z. 50 hat zu lauten:

"50. Dem § 33 Tarifpost 22 sind als sechster und siebenter Absatz anzufügen:

'(6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe in Stempelmarken zu entrichten.

(7) Gebührenfrei sind

1. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für einen ERP-Kredit beigebracht werden müssen, sofern sie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder von einem von der Geschäftsführung des ERP-Fonds ermächtigten Kreditinstitut zu fertigenden Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;

2. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für einen Kredit, für den eine Refinanzierungszusage der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht, beigebracht werden müssen, sofern sie mit einem von der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von einem von dieser ermächtigten Kreditinstitut zu fertigenden Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.' "

7. Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 verwirklicht werden.

(2) Kreditverträge, über die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Urkunden gemäß § 15 in der Fassung des Artikels I Z. 21 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 18 errichtet wurden, gelten, soweit diese Kreditverträge am 30. Juni 1977 noch bestehen oder soweit der in Anspruch genommene Kredit noch nicht zurückgezahlt ist, in diesem Zeitpunkt im Inland als neuerlich beurkundet, sofern hierüber nicht bereits eine andere die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet wurde. Ausgenommen sind Kreditverträge mit einer nur einmal verfügbaren Kreditsumme, wenn diese nicht mehr als 1 Million S beträgt oder der Vertragsabschluß am 30. Juni 1977 länger als acht Monate zurückliegt.

(3) Ist ein vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Gebühr unterliegendes Rechtsgeschäft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen und ist dafür noch keine Gebührenschuld entstanden, so entsteht die Gebührenschuld mit dem amtlichen Gebrauch."

8. Artikel III hat zu lauten:

"Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut."